



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 9/08

324 O 986/07

Verkündet am:

3.6.2008

, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B..... S.....

- Antragstellerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

R..... AG

vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch
den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Meyer, Richter am Oberlandesgericht
Dr. Weyhe, Richter am Oberlandesgericht

nach der am 3.6.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Antragstellerin wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 986/07, vom 22.1.2008 abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) verboten,

im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten,

„TV-Star B..... S.....“

Liebte sie einen Mörder?

(A..... C. ist ein Schwerverbrecher, mehrfach vorbestraft und steht unter Mordverdacht.) Nun stellt sich heraus: Auch die deutsche R...-Moderatorin B..... S..... war mit ihm zusammen.

(Er hat womöglich ein Menschenleben auf dem Gewissen. A..... C. (53) steht unter Verdacht, auf brutalste Weise seine Frau C..... C. (44) umgebracht zu haben: zuerst geköpft, dann im Garten vergraben. Nachgewiesen konnte ihm der Mord allerdings nicht.)

Nun wurde bekannt: A..... C., der bereits wegen illegaler Waffen- und Drogenbesitzes, Entführung, Zuhälterei und Betrug schon verurteilt wurde, hatte C..... während ihrer Ehe mehrfach betrogen – unter anderem mit der bekannten R...-Moderatorin B..... S..... (49)

B..... lernte ihn vor vier Jahren auf Mallorca kennen – und lieben. (Er führte dort einen Massagesalon.) Viele Promis zählten zu seiner Kundschaft: so auch die deutsche TV-Frau.

Sie schwärmte von ihm, der gemeinsamen Zeit auf der Insel. Zurück in ihrer Heimat packte B..... die Sehnsucht. Sie war ihm verfallen. Immer wieder reiste sie zu ihm. Die Tochter von A..... C. bestätigte gegenüber der deutschen Zeitung „ B.....“, dass B..... und er ein Paar waren.

Auch die 49-jährige leugnet nicht, dass sie ihn kannte. Ob sie wusste, auf wen sie sich da eingelassen hatte, bleibt vorerst im Dunkeln. B..... S..... wollte dem Blatt keinen weiteren Kommentar abgeben.“

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

1. Mit ihrer Berufung begehrt die Antragstellerin, eine bekannte Fernsehjournalistin, den erneuten Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen,

die das Landgericht zunächst durch Beschluss vom 5.11.2007 erlassen, sodann durch Urteil vom 22.1.2008 aufgehoben hat. Die Antragsgegnerin ist verantwortlich für Websites www.....ch und www.....ch, auf denen sich am 18.10.2007 unter der Überschrift „TV-Star B..... S..... Liebt sie einen Mörder“ ein identischer Beitrag befand, in dem über eine Beziehung der Antragstellerin zu einem als Schwerverbrecher bezeichneten A..... C. berichtet wird und der die beanstandeten Passagen enthält (vgl. im Einzelnen Anlagen ASt 1 und ASt 2).

Zum Sachverhalt im Einzelnen wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

2. Dem Antrag ist unter Abänderung des angefochtenen Urteils stattzugeben, denn die genannten Äußerungen verletzen die Antragstellerin bei bestehender Wiederholungsgefahr in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (§§ 823 Abs.1, 1004 analog BGB i.Verb. m. Art. 1,2 GG).

Diese Äußerungen betreffen die Privatsphäre der Antragstellerin. Berichtet wird über eine Beziehung der Antragstellerin zu einem verurteilten Straftäter, der in dem Verdacht stehe, seine Ehefrau getötet zu haben und der mit der Antragstellerin seine Ehefrau betrogen habe. Die Antragstellerin sei ihm verfallen gewesen und immer wieder zu ihm gereist, sie und C. seien, wie seine Tochter bestätigt habe, ein Paar gewesen.

a) Dass diese Darstellung in allen Punkten der Wahrheit entspricht, ist nicht glaubhaft gemacht. Dies gilt insbesondere für die Äußerung, C. habe mit der Antragstellerin seine Ehefrau „betrogen“, die eindeutig auf eine sexuelle Verbindung hinweist. Da es sich ersichtlich um eine ehrverletzende Äußerung handelt, war die Antragsgegnerin hierfür darlegungs- und glaubhaftmachungspflichtig, nachdem die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung und in ihrer eigenen erstinstanzlich eingereichten eidesstattlichen Versicherung das Zustandekommen und den Verlauf der Beziehung dargestellt hatte und insbesondere in Abrede genommen hatte, mit C. sexuell verkehrt zu haben oder dies vorgehabt zu haben.

Die Antragsgegnerin hat demgegenüber nicht substantiiert dargetan und glaubhaft gemacht, dass es zwischen der Antragstellerin und C. zur Vornahme sexueller Handlungen gekommen ist, was dem Leser mit dem Vorwurf, C. habe mit der Antragstellerin die Ehefrau „betrogen“, vermittelt wird. Auch die nunmehr vorgelegte eidesstattliche Versicherung von Frau H..... J..... vom 2.5.2008 enthält hierzu keine Aussagen, die derartiges unzweifelhaft belegen. Daher kann letztlich offen bleiben, ob die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung einer den Prozessbeteiligten weitgehend unbekanntem Person, deren Inhalt auch im Übrigen nicht plausibel erscheint, zur Glaubhaftmachung geeignet ist. Hieran bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel, weil es sich bei Frau J..... um eine Person aus dem persönlichen Umfeld des als Straftäter beschriebenen C. handelte, der unter falschem Namen als Masseur tätig war und unstreitig versucht hat, die Antragstellerin zur Zahlung eines erheblichen Geldbetrages zu veranlassen. Bei dieser Konstellation ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass Frau J..... diesen Plan kannte und sogar daran mitgewirkt hat. Von zweifelhafter Glaubwürdigkeit ist diese Zeugin zudem, weil sie z.T. wörtlich aus angeblichen E-Mails aus dem Jahre 2003 zitiert, ohne diese auch nur auszugsweise vorzulegen.

Schließlich dürfte das zweitinstanzliche Vorbringen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 21.5.2008 im Zusammenhang mit der Vorlage der eidesstattlichen Versicherung von Frau J..... ohnehin gem. §

531 Abs.2 ZPO zurückzuweisen sein, nachdem die Antragstellerin insbesondere den darin behaupteten Inhalt von ihr geschriebener E-Mails bestritten hat.

Bezüglich der Äußerung, C. habe mit der Antragstellerin seine Ehefrau betrogen, also eine sexuelle Beziehung gehabt, ist die Berichterstattung unwahr und damit ohne Weiteres rechtswidrig.

b) Wenn es sich aber nicht um eine Beziehung mit sexuellen Interaktionen handelte und wenn – auf der Basis der eigenen Angaben der Antragstellerin - als wahr lediglich die Tatsache unterstellt wird, dass die Antragstellerin sich – 4 Jahre vor der hier in Rede stehenden Veröffentlichung – in einen Mann verliebt hat, den sie zunächst als Masseur kennengelernt hatte, dass sie ihm „Liebesbriefe“ per E-Mail geschrieben hat und mit ihm über einen Zeitraum von 6 Wochen mehrmals zusammengetroffen ist, ohne dass ihr bekannt war, dass es sich um einen vorbestraften Straftäter handelte, ist das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Vorgängen als gering einzustufen, zumal sie in Bezug auf die damalige Verbindung der Antragstellerin mit ihrem Lebensgefährten L..... unstrittig keine Folgen hatten. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin und insbesondere ihrer Privatsphäre einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits ergibt dann nämlich einen Vorrang der Rechte der Antragstellerin.

Dem steht insbesondere nicht die Tatsache entgegen, dass die Antragstellerin sich in der Vergangenheit häufiger zu ihrem Privatleben in der Öffentlichkeit geäußert hat.

Zu Recht weist allerdings die Antragsgegnerin unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1999 (NJW 2000, 1021 ff) darauf hin, dass der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfallen kann, wenn sich jemand damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.

Die hierzu als Anlagen AG 1- 13 vorgelegten Veröffentlichungen enthalten Äußerungen der Antragstellerin in verschiedenen Medien, die inhaltlich kein detailliertes Bild von ihrem Privatleben eröffnen. So enthalten die früheren Veröffentlichungen, in denen sie über die Beziehungen zu S..... und R..... und dem Ende dieser Beziehungen spricht, zum ganz überwiegenden Teil Mitteilungen, die aufgrund ihres gemeinsamen bzw. getrennten Auftretens bei öffentlichen Veranstaltungen und ihrer berufsbedingten ständigen Beobachtung durch die Medien ohnehin in der Öffentlichkeit bekannt waren.

Maßgeblich für die mögliche Öffnung der Privatsphäre der Antragstellerin könnten allenfalls ihre Äußerungen aus neuerer Zeit sein, insbesondere Interviews, die sie, teilweise gemeinsam mit ihrem Partner M..... L....., seit dem Beginn ihrer Beziehung im Jahre 1999 gegeben hat und in denen sie u.a. über ihre Partnerschaft und ihr gemeinsames Kind sprach. In keiner der vorgelegten Veröffentlichungen berühren die öffentlichen Äußerungen der Antragstellerin allerdings die Intimsphäre, auch wenn festzustellen ist, dass die Antragstellerin dadurch in gewissem Maße ihr Privatleben öffentlich gemacht hat.

Das dadurch erregte allgemeine Interesse an den privaten Lebensumständen der Antragstellerin schließt jedoch nicht jede private Bekanntschaft und jede kurzzeitige Gefühlsbindung der Antragstellerin ein, wie sie hier in Bezug auf A..... C. zu unterstellen ist. Selbst wenn die Antragstellerin und ihr Partner in mehreren Interviews ihre Beziehung als gut und harmonisch präsentiert haben, haben sie damit nicht den öffentlichen Zugriff auf alle ihre privaten Vorlieben und Beziehungen zu anderen Menschen eröffnet.

Schließlich stehen auch die vom Landgericht in dem angefochtenen Urteil hervorgehobenen Veröffentlichungen vom 12.10.2006 und vom 5.7.2007 in B....., die als Anlagen AG 17 und 16 in der Sache 7 U 10/08 eingereicht und zum Gegenstand der mündlichen Erörterung in der vorliegenden Sache gemacht worden sind, nicht im Widerspruch zu dem Gegenstand der vorliegenden Berichterstattung in dem Sinne, dass die Antragstellerin selbst den von ihr in der Öffentlichkeit formulierten Ansprüchen nicht gerecht geworden wäre. Ihre in dem Artikel vom 12.10.2006 wiedergegebenen Äußerungen darüber, wie wichtig ihr die Treue (ihres Partners) sei, stellen selbst ein Zitat dar, deren Ursprung weder in tatsächlicher noch in zeitlicher Hinsicht bekannt ist, so dass sie schon deswegen nur schwerlich als öffentlich in neuerer Zeit geäußerte Ansicht über dieses Thema angeführt werden können. Da ferner im vorliegenden Fall zudem nicht glaubhaft gemacht ist, dass die Antragstellerin „untreu“ im Sinne des Eingehens einer sexuellen Beziehung zu C. gewesen ist, besteht hier kein Widerspruch zwischen geäußelter Anschauung und Praxis.

Auch die von der Antragstellerin in dem Interview vom 5.7.2007 wiedergegebene Bemerkung, sie habe während der 8-jährigen Beziehung mit L..... niemals „fremdgeflirtet“, steht nicht im Widerspruch zu den hier infrage stehenden Vorgängen. Danach soll sich nämlich aus einem Therapeuten-Patienten-Verhältnis eine persönliche, engere Beziehung entwickelt haben, bei der sich die Antragstellerin in den vermeintlichen Therapeuten verliebt hat. Eine solche Entwicklung ist mit einem „Fremdflirt“, wie ihn die Antragstellerin in ihrem Interview nennt, nicht zu vergleichen. Unter einem Flirt wird gemeinhin eine erotisch motivierte bewusste Annäherung verstanden, mit der zunächst nur ein oberflächlicher Kontakt hergestellt wird. Auch die Antragstellerin hat in dem genannten Interview, nach ihrem Vorgehen gefragt, erklärt: „Ein intensiver Blick sagt manchmal mehr als 1000 Worte“ und damit zu verstehen gegeben, dass sie unter einem Flirt den Vorgang der ersten Kontaktaufnahme versteht, was hier nicht infrage steht.

Da somit ein herausragendes Interesse an der Berichterstattung über die Beziehung zu A..... C. auch nicht deshalb besteht, weil die Antragstellerin selbst ein unzutreffendes Bild über sich und ihre Moralvorstellungen in die Öffentlichkeit gebracht hätte, gebührt ihrem Persönlichkeitsschutz bezüglich der hier als zutreffend zugrunde zu legenden, viele Jahre zurückliegenden Vorgänge der Vorrang.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Raben

Meyer

Weyhe